

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Ernst Friedel: Über Armsünder-Glöckchen und Miniatur-Gerichtslauben
("Lübscher Baum").

Brandenburg u. s. w. Gegenüber diesen sehr ernstesten Hinweisen gab es auch solche, welche weiter nichts als eine Mahnung enthalten. Über dem rechten Bogen der Thür, welche in das ehemalige Refectorium der Stiftsherren des Domes zu Havelberg führt, befindet sich eine erst in neuerer Zeit wieder ausgegrabene, ihrer Bedeutung nach von mir erklärte Wandmalerei, welche den Stiftsherren, wenn sie zu Tische gingen, ein ernstes: „Gott sieht alles, Gott hört alles, Gott weiss alle Dinge“*) zurief. In ähnlicher Weise ist auch die hier vorliegende Inschrift aufzufassen. Es soll den Richtern alle Zeit gegenwärtig gehalten werden, dass sie eben auch nur Menschen sind und dass sie dessen eingedenk sein mögen, während sie den weissen Stab noch unverletzt in der Hand haben und des ihnen anvertrauten Amtes walten. Denn die Kleinheit der Schriftzeichen und die bis ins Unverständliche gehende Abkürzung der Worte sprechen deutlich dafür, dass der Inhalt der Inschrift nicht für den grossen Haufen bestimmt war. Dem gegenüber sagte die für die Menge bestimmte Gestalt etwas anderes, aber auch in der Form einer Mahnung: „Richtet Euch so ein, dass der Richter nicht in die Lage kommt, so dazustehen, wie Ihr ihn hier seht. Hat er seinen Stab erst zerbrochen, so ist es mit dem Leben vorbei.“

Nach dem Voraufgeführten haben wir es in dieser Bleifigur nicht mit einem Spielzeug, nicht mit einer Erfindung müssiger Laune, sondern mit einem ebenso ernstesten als wertvollen Stück aus der Urväter Hausrat zu thun, mit einem Sinnbild der höchsten richterlichen Gewalt. Sein Wert muss steigen, in dem Masse als man sich überzeugt hält, dass nur wenige Stücke, vielleicht nur dies eine Stück, auf die Gegenwart gekommen sein mag. Die Direktion des Märkischen Provinzial-Museums kann zu dieser Erwerbung nur beglückwünscht werden.

II.

Über Armsünder-Glöckchen und Miniatur-Gerichtslauben („Lübscher Baum“).

Von Ernst Friedel.

Der Deutung des Herrn Carl Altrichter, dass die Bleifigur des Märkischen Museums, die in der That von grösster Seltenheit und von hohem kulturgeschichtlichen Wert ist, eine Art Roland oder Rechtsritter darstelle, kann ich mich nur anschliessen, ebenso, dass es sich bei diesem zierlichen — Goethe würde sagen „artigen“ Figürchen —

*) Verhandlungen der Anthropologischen Gesellschaft von 1888. S. 558 mein Bericht v. 10. Dezbr. 1888.

um ein Machwerk späterer Zeit, wohl des 16. Jahrhunderts handele, da die jetzt wieder auf Grund archivalischer Kritik hervorgesuchte älteste Bedeutung des Rolands als Sinnbild des Marktrechts*) in späterer Zeit fast überall vergessen war und der Roland, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, namentlich bei den Richtern und Rechtslehrern mehrere Jahrhunderte hindurch fast unbestritten, als Symbol des Blutbanns galt.

Die Gepflogenheit, Miniatur-Darstellungen, gleichsam als Erinnerungszeichen an die frühere Übung der Strafrechtspflege, bei oder in den Räumlichkeiten anzubringen, worin über Leben und Tod gerichtet wird, steht keineswegs vereinzelt da und möchte ich in dieser Beziehung an zwei recht beachtenswerte Rechts-Überlebsel: die Armsünder-Glöckchen und die Miniatur-Gerichtslauben (die sogen. „Lübschen Bäume“) erinnern.

Wer die grosse Gerichts-Glocke des Rats von Berlin betrachtet, welche sich im Märkischen Museum (unter Katalog B. IV. No. 2015) befindet**), mag sich unschwer vorstellen, wie ergreifend ihr eherner, gewaltiger Schall wirkte, sintemal er ankündigte, dass über dem armen Sünder der Stab in der Gerichtslaube gebrochen und der Gerichtete dem Meister Hans mit Haut und Haar, mit Leib und Leben verfallen war. Bei ihrem sonoren, feierlichen Klange erbebte die Menge und manche Hand faltete sich zu einem Gebet, das den vom Leben zum Tode zu bringenden armen Sünder auf seinem letzten und schwersten Gange begleitete. Die preussische schrieb und die reichsdeutsche Strafgesetzgebung schreibt noch jetzt vor, dass nach Verkündigung des Todesurteils geläutet werden solle, bis die Hinrichtung vollstreckt worden ist. Ich habe drei dergleichen Enthauptungen, — die erste betraf Hödel, den ersten Attentäter auf Kaiser Wilhelm I., — im Moabiter Zellengefängnis beigewohnt. Statt der gewaltigen Glocke „bimmelte“ ein kleines unscheinbares Glöckchen***) in dünner und kläglicher Weise. Dies wimmernde Glöcklein ist nur noch eine abgeblasste Erinnerung an die mächtige Armsünderglocke des Mittelalters, ein in verkümmelter Form auf die Gegenwart überkommenes symbolisches Rechtsaltertum.

*) Vgl. Richard Schröder: Die Rolande Deutschlands, Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins 1890. S. 35 und Sello's kritische in mehreren Aufsätzen enthaltenen Bemerkungen hiergegen.

**) Von dieser Armsünder-Glocke des Rats zu Berlin sind zu abergläubischen Zwecken — um sich vor Strafverfolgung zu schützen, um sich Geld zu verschaffen und um Krankheiten zu heilen — viele Stückchen im Laufe langer Zeit abgebrochen worden. Noch jetzt machen sich abergläubische Personen bei diesem Sammlungs- und Ausstellungsstück mit Vorliebe im Museum zu schaffen.

***) Über das Glockenläuten während der Hinrichtung ist der Aufsatz im Preuss. Justiz-Ministerial-Blatt 1858, S. 19, bemerkenswert.

Ähnlich verhält es sich mit den Miniatur-Gerichtslauben, von denen das Märkische Museum (Katalog B. VI. No. 6076) ein getreues Facsimile aus Eichenholz besitzt, genau nach dem für die Preussischen Staaten noch im 18. Jahrhundert vorgeschriebenen Modell angefertigt.



Diese kleine Gerichtslaube, fast an ein Puppen-Spielwerk aus der Kinderzeit erinnernd, stellt eine gotische Kapelle dar, ist $1\frac{1}{2}$ Fuss lang, 7 Zoll breit und bis zur First des geschrägten Daches 1 Fuss hoch. Am vorderen Ende des Kirchleins ist eine kleine Tür, hinten im inneren Raum ein Kreuzifix angebracht. Über der Türseite befindet sich auf dem Dach ein kleiner Turm (Dachweiter) mit einem Messing-Glöckchen, von dem eine Schnur nach der Thür ins Innere der Kapelle hinunter reicht.

Diese merkwürdige Vorrichtung, genannt „der Lübsche Baum“, wurde im Dienste der heimischen Strafrechtspflege bei schweren Gerichtsfällen gebraucht. Nach Fällung und Verkündigung des Urteils läutete der Gerichtsdiener die erwähnte kleine Schelle, diese Miniaturausgabe einer Armsünderglocke. Daher die Redensart: die Schandglocke ziehen.

Die amtliche Benennung „der Lübsche Baum“ für diese symbolische Darstellung einer Gerichtshalle erscheint im ersten Augenblick befremdend. Dennoch ist sie für denjenigen, welcher die Wandelungen unseres deutschen Strafverfahrens vom Sachsenrecht durch die hochnotpeinliche Gerichtsordnung Karl V. (Constitutio criminalis Carolina) bis in die neuerlichen partikularrechtlichen Strafprozess-Ordnungen verfolgt, ohne Schwierigkeit zu erklären.

Das Notgedinge wurde nach Lübischem (Sachsen-) Recht anfänglich unter einem ansehnlichen, schattigen Baume im Freien gehegt, diese Gerichtsstätte wurde daher kurzweg „der Lübsche Baum“ genannt. Dergl. Stellen sind in Deutschland viele; ich erinnere an eine früher bei, jetzt im Weichbild von Kiel belegene bekannte Stelle, noch heut diesen Namen führend, obwohl der Baum längst verschwunden ist.

Später wurden offene hölzerne, oben aber verdeckte Hallen für die Rechtspflege errichtet, in Erinnerung an die Rechts-Bäume, Lauben genannt. Später sind sie durch offene steinerne Gerichts-Lauben ersetzt, die meist, wie in Berlin, mit dem Rathaus in Verbindung gebracht wurden.

Als die Rechtssprechung im heimlichen Verfahren stattfand, wurden die offenen, aus dem Lübschen Gerichtsbaum hervorgegangenen Gerichts-

Lauben vermauert. Eine Erinnerung an die Gerichts-Lauben, in so abgeblasster Form wie möglich, sind die kleinen, zum Inventarium der älteren Gerichtsgebäude gehörigen Miniatur-Gerichtslauben mit ihren Schandglöckchen. Aber die Erinnerung an den alten Lübschen Baum hat sich erhalten und ist solcher Gestalt bis zur Kodifizirung unsers Strafrechts, als ein symbolisches Rechtsaltertum, im Inventarium unserer Rathäuser und Gerichtsgebäude weiter fortgeführt worden.

Erst seit der Publikation des Allgemeinen Preussischen Landrechts, welches im 20. Titel des II. Theils das Strafrecht behandelte, durch das Patent Friedrich Wilhelm II. vom 5. Februar 1794, und seit den Veränderungen des Preussischen Strafprozess-Verfahrens ist von den Gerichtslauben und dem Lübschen Baum keine Rede mehr. Die „Lübschen Bäume“ sind in die Rumpelkammern der Gerichtshäuser und die Rathaus-Böden verthan worden. Nur das Armsünder-Glöckchen, wie gezeigt, hat sich aus dem christlichen Mittelalter bis in das Strafverfahren des neuen deutschen Reichs hinein, als ein vom Volksbewusstsein noch immer wohl verstandenes Rechts-Überlebsel, erhalten.

Eingänge für die Bibliothek.

A. Bücher.

1. Geschenke.

Vom Herrn Verfasser.

- 1) Schalow, Hermann, Ein zweiter Beitrag zur Ornis der Mark Brandenburg 1881.
- 2) Derselbe, Neue Beiträge zur Vogelfauna von Brandenburg, Naumburg a/S. 1890.

Vom Herrn Verleger.

Meyer, Ferdinand, der Berliner Tiergarten von der ältesten Zeit bis zur Gegenwart, Berlin 1892, Verlag von Fr. Zillesen.

Von Hrn. Herm. Schalow.

- 1) Reichenow, Dr. Anton, und Matschie, Paul, Die Kennzeichen der deutschen Enten, Schnepfen und Raubvögel, Naumburg a/S. 1890.
- 2) Achter Jahresbericht des Ausschusses für Beobachtungsstationen der Vögel Deutschlands für das Jahr 1883, Naumburg a/S. 1885.

Von Frau Helene Müller-Nietsch.

v. Köppen, Fedor, Die Hohenzollern und das Reich, 4 Bde., Glogau o. J.